

Friedhofsordnung
für den Naturfriedhof „RuheForst Maintal - Theres“
im Wald nordwestlich von Obertheres
auf dem Grundstück Fl.Nr. 645 der Gemarkung Obertheres

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde T h e r e s folgende Friedhofsordnung:

§1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Theres ist Träger des Naturfriedhofes auf dem Grundstück Fl.Nr 645 der Gemarkung Obertheres. Betreiber des Friedhofes ist der Eigentümer der FLNr. 645 der Gemarkung Obertheres. Der Naturfriedhof führt die Bezeichnung „**RuheForst Maintal - Theres**“.

§2

Friedhofszweck

Der „RuheForst Maintal - Theres“ dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung von der Gemeinde Theres erworben haben.

§3

Bestattungsfläche

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im „RuheForst Maintal - Theres“ sind Grabstellen Ruhebiotope im Wald. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§4

Öffnungszeiten

- (1) Der „RuheForst Maintal - Theres“ darf täglich nach den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes von jedermann auf eigene Gefahr betreten werden. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst - Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Betreiber oder der Träger können bei Vorliegen von Gefahren im Verzug das Betretungs-recht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „RuheForst Maintal - Theres“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§5

Verhalten im „RuheForst Maintal - Theres“

- (1) Jeder Besucher des „RuheForst Maintal - Theres“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im „RuheForst Maintal - Theres“ ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den „RuheForst Maintal - Theres" und die Anlage zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden und Kerzen aufzustellen,
- g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- h) bauliche Anlagen zu errichten,
- i) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen und Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,
- j) das Betreten durch Pferde,
- k) das Betreten durch Hunde, wenn diese nicht angeleint sind,

(3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des „Ruhe-Forst Maintal - Theres" vereinbar sind.

§6

Anzeigepflicht und Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Die Beisetzungstermine werden in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,5 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop beigesetzt. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur in ausgewiesenen Ruhebiotopen.
- (5) Die Beisetzung im „RuheForst Maintal - Theres" wird von dem Betreiber oder einem Bestatter vorgenommen.
- (6) Die Urne ist grundsätzlich dem Betreiber zuzustellen. Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- (7) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt. Anders lautende rechtliche Vorschriften sind einzuhalten.
- (8) Alle in Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.
- (9) Umbettungen d. h. Ausbettungen aus dem RuheForst sind nicht möglich.

§7

Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Träger vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Maintal - Theres“ registrierten Ruhebiotopen wird für höchstens 99 Jahre vergeben.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 10 Jahre.

§8

Durchführung von Beisetzungen

Die Urnenbeisetzungen im „RuheForst Maintal - Theres“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber.

§9

Arten der Ruhebiotop

- (1) Als Grabstätten werden folgende Ruhebiotop unterschieden:
- a) Ruhebiotop für Einzelpersonen (1 Urne je Ruhebiotop),
 - b) Ruhebiotop für Familien und Freundeskreise (maximal 12 Urnenplätze je Ruhebiotop),
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotop (maximal 12 Urnenplätze je Ruhebiotop),
 - d) Regenbogenbiotop
Das Nutzungsrecht in einem Ruhebiotop für nichtbestattungspflichtige Kinder (maximal 12 Urnenplätze je Ruhebiotop)

§10

Ruhebiotop

Im „RuheForst Maintal - Theres“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotop erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).

§11

Ruhebiotopgestaltung

- (1) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm an ein Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von maximal 10 x 12 cm angebracht werden.
- (2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „RuheForst Maintal - Theres“ verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene weitgehend naturbelassene „RuheForst Maintal - Theres“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotop zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die in Abs. 1 genannten Markierungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 12

Pflege der Ruhebiotope

- (1) Der „RuheForst Maintal - Theres" ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 13

Haftung

- (4) Das Betreten des „RuheForst Maintal - Theres" geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Auf den besonderen Charakter des „Ruhe-Forst Maintal - Theres" als bewusst naturbelassenes Gelände und die damit verbundenen typischen Gefahren für die Besucher wird hingewiesen.
- (5) Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (6) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nach dieser Friedhofsordnung nicht zulässige Benutzung des „RuheForst Maintal - Theres", seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.

§14

Entgelt

- (7) Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Theres ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

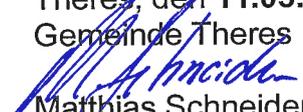
§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Theres, den **11.05.2015**

Gemeinde Theres


Matthias Schneider

Erster Bürgermeister

